

99063078261000

Anlagen zur Feuerbestattung - Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99063078261000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063078261000
Leistungsbezeichnung I	Anlagen zur Feuerbestattung - Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Inbetriebnahme eines Krematoriums anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Luftverunreinigung, Umwelteinwirkungen, Luftschadstoffe, Leichenverbrennung, Luftverschmutzung, Umweltschutz, Beerdigung, Emissionsüberwachung, Einäscherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (individuell, 063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_27/_6.html
Teaser	Sie wollen eine Anlage zur Feuerbestattung in Betrieb nehmen? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen .
Volltext	Wenn Sie eine Anlage zur Feuerbestattung in Betrieb nehmen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vorher anzeigen. Anlagen zur Feuerbestattung sind alle technischen Einrichtungen, die der Einäscherung des menschlichen Leichnams dienen. Eine Anlage zur Feuerbestattung von menschlichen Leichnamen wird auch als Krematorium bezeichnet.
Erforderliche Unterlagen	Ausgefüllte Anzeige der Inbetriebnahme einer Feuerbestattungsanlage
Voraussetzungen	Sie sind Betreiber einer technischen Einrichtung, die der Einäscherung des menschlichen Leichnams dient, also einer Feuerbestattungsanlage.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	• Sie zeigen den geplanten Betrieb Ihrer Feuerbestattungsanlage bis spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der für Sie zuständigen Behörde an. • Diese prüft Ihre Anzeige. • Bei Rückfragen wendet sich die zuständige Behörde

Modul	Sachverhalt
	an Sie.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsdauer.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Erstatten Sie die Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	• Anlagen zur Feuerbestattung Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme • Betreiber, die eine Anlage zur Feuerbestattung von menschlichen Leichen (Krematorium) in Betrieb nehmen wollen, müssen dies der zuständigen Behörde anzeigen • Anzeige muss bis spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgen • zuständig: zuständige Behörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	